

# **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)**

**Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbands Schillingsfürst** (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) — BayRS 2230-7-1-K — i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) — BayRS 2020-6-1-I — sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) — BayRS 2020-1-1-I — folgende

## **Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbands (Verbandssatzung):**

### **§ 1 Name und Sitz des Schulverbands**

- (1) Der Schulverband führt folgenden Namen: Mittelschulverband Schillingsfürst
- (2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schillingsfürst

### **§ 2 Verbandsausschuss (entfällt)**

### **§ 3 Beratender Ausschuss**

Die Schulverbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit 3 Mitgliedern. Aus der Mitte des Rechnungsprüfungsausschusses bestimmt die Schulverbandsversammlung den Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden.

### **§ 4 Kassengeschäfte**

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden aufgrund der Zweckvereinbarung vom 08.02.1982 von der Verwaltungsgemeinschaft Schillingsfürst geführt.

### **§ 5 Entschädigung für besondere ehrenamtliche Tätigkeit**

(1) Der Schulverbandsvorsitzende, seine Stellvertreterin und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.

(2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender, Ausschussvorsitzender oder deren Stellvertreter sind.

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €.

(4) Wenn die Grundgehälter der Beamten in den Besoldungsgruppen A und B (Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - BayBesG -) einheitlich geändert werden, ist auch die Entschädigung des Schulverbandsvorsitzenden mit dem gleichen Vomhundertsatz anzuheben.

(5) <sup>1</sup>Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 15 € und 10 € Fahrtkostenentschädigung je Sitzung. <sup>2</sup>Satz 1 gilt nicht für Mitglieder, die Kraft ihres Amtes der Schulverbandsversammlung angehören; sie erhalten nur die Fahrtkostenentschädigung in Höhe von 10 € (Art. 30 Abs. 2 KommZG). Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit eine Pauschalabgeltung für die Teilnahme an Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses von 25 € je Sitzung.

## **§ 6 Finanzbedarf** (entfällt)

## **§ 7 Rechnungsprüfung**

(1) Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss.

(2) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus 3 Mitgliedern, die die Schulverbandsversammlung aus ihrer Mitte bestellt.

## **§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern**

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 BaySchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

(1) Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.06.2008 außer Kraft.

Schillingsfürst, den 18.06.2014

Michael Trzybinski  
Schulverbandsvorsitzender

